

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Leistungsempfänger*innen und.
Antragsteller*innen für Leistungen
nach Landespflegegeldgesetz Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

III B 2.5

Bearbeiter/in:

Christina Link

Zimmer:

1082

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2404

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

Juni 2019

Leistungen für taubblinde Menschen in Einrichtungen nach dem Berliner Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) ab 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 725) wurde ausdrücklich klargestellt, dass Menschen mit Taubblindheit anspruchsberechtigt sind, Landespflegegeld zu erhalten. Der Begriff „Taubblindheit“ ersetzt die frühere Formulierung „Blindheit und Gehörlosigkeit“.

Leider kam es bei der Gesetzesänderung zu einem Redaktionsversehen und der Begriff „taubblind“ wurde in § 4 LPfIGG Absatz 2 statt – wie beabsichtigt - in Absatz 1 eingeführt. In der Folge besteht für Menschen mit Taubblindheit in Einrichtungen zurzeit nur ein Anspruch auf Landespflegegeld nach § 2 Abs. 2 LPfIGG in Höhe von 71,71 € statt des Betrages nach § 2 Abs. 1 LPfIGG in Höhe von 594,50 €.

Gesetzgeberische Intention war jedoch immer nur die Klarstellung, dass Menschen mit Taubblindheit anspruchsberechtigt sind, eine Leistungsver schlechterung war nicht beabsichtigt.

Eine **rückwirkende Richtigstellung** ab **01.01.2019** soll mit dem Berliner Teilhabegesetz (BlnTG) erfolgen, dessen Beschlussfassung für den Herbst 2019 vorgesehen ist.

Wie bis zu dieser Änderung verfahren werden soll, ist im **Rundschreiben Nr. 03/2019** der Senatsverwaltung für SozialesRU festgelegt worden.

Sofern Sie laufende Leistungen nach Landespflegegeld beziehen und diese in der Höhe seit dem 01.01.2019 unverändert weiter gewährt wurden, ergibt sich für Sie keine Änderung. Sollten Sie seit dem 01.01.2019 einen Änderungsbescheid mit gekürzter Leistung erhalten haben, so ist durch das Rundschreiben geregelt, dass in diesem Fall eine erneute Änderung des Bescheides und ggf. eine Nachzahlung ab Datum der Kürzung erfolgen soll.

Sollten Sie erstmalig einen Antrag auf Leistungen nach Landespflegegeldgesetz für Menschen mit Taubblindheit in Einrichtungen stellen, soll ebenfalls der korrekte, gesetzgeberisch gewollte Betrag bewilligt werden.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX

Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Christina.Link@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!.)

Ich hoffe, mit diesem Informationsschreiben zur Klärung möglicher Fragen beizutragen
Bei Rückfragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Sozialamt gerne weiter.
Im Auftrag

Link